S 3 RA 5529/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 5529/02
Datum	28.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 74/03
Datum	17.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Auszahlung der ihr dem Grunde nach zuerkannten groÃ□en Witwenrente unter dem Aspekt der Begrenzung der Entgeltpunkte nach dem Fremdrentengesetz (FRG) auf insgesamt 25 (Â§ 22 b Abs. 1 FRG).

Die 1936 geborene KlÃ¤gerin Ã¼bersiedelte am 17. Dezember 2000 von Kasachstan nach Deutschland. Sie ist anerkannte SpÃ¤taussiedlerin im Sinne von Â§ 4 BVFG. Die KlÃ¤gerin war mit dem am 3. MÃ¤rz 1938 geborenen und am 29. Februar 1976 in Kasachstan verstorbenen Gverheiratet.

Mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Ã□bersiedlung bezieht die KlÃ¤gerin (aus eigener Versicherung) eine Altersrente fÃ¼r Frauen (Bescheide vom 8. November 2001 bzw.

25. April 2002). Die HÃ¶he der Rente betrug auf den Bescheid vom 25. April 2002 hin 1.214,50 DM. Der eigenen Rente der KlÃ¤gerin liegen ausschlieÃlich Entgeltpunkte fÃ¼r FRG-Zeiten zugrunde, die die Beklagte nach Â§ 22 b Abs. 1 FRG auf 25 begrenzte.

Am 17. Januar 2001 beantragte die KlÃ¤gerin auÃerdem die Bewilligung einer groÃen Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann G. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 anerkannte die Beklagte den Anspruch der KlÃ¤gerin auf groÃe Witwenrente ab dem 17. Dezember 2000. Die Rente werde jedoch vom Rentenbeginn an nicht gezahlt. Die dem Anspruch auf Witwenrente zugrunde liegenden Entgeltpunkte betrÃ¼gen 28,4223 (Anlage 6, S. 1 zum Rentenbescheid). Weil hiermit der HÃ¶chstwert nach Â§ 22 b Abs. 1 FRG Ã¼berstiegen werde, sei eine Begrenzung auf 25 vorzunehmen. Addiere man die der eigenen Rente der KlÃ¤gerin zugrunde liegenden Entgeltpunkte (25), ergebe sich eine Summe von 50 Punkten nach dem FRG. Diese Summe Ã¼bersteige wiederum den HÃ¶chstwert, so dass die Entgeltpunkte nach dem FRG auf insgesamt 25 zu begrenzen seien. Die Entgeltpunkte nach dem FRG aus der eigenen Versicherung der KlÃ¤gerin seien vorrangig zu leisten. FÃ¼r die Witwenrente seien daher keine Entgeltpunkte nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen. Deshalb kÃ¶nne die groÃe Witwenrente nicht ausgezahlt werden.

In ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch wies die KlÃ¤gerin auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001 hin (B 4 RA 118/00 R) und bat um ÃberprÃ¼fung ihres Auszahlungsanspruchs. Mit Bescheid vom 17. Juli 2002 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Ihrem Begehren, die Witwenrente unter AuÃerachtlassung von Â§ 22 b FRG auszuzahlen, kÃ¶nne nicht entsprochen werden. Â§ 22 b FRG begrenze die auf dem FRG beruhenden Rentenanteile auf einen HÃ¶chstwert. Dieser betrage 25 Entgeltpunkte pro Berechtigtem. Beziehe ein Berechtigter mehrere Renten, seien die Entgeltpunkte aus dem FRG-Anteil der Rente mit dem hÃ¶heren Rentenartfaktor vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. Weil die KlÃ¤gerin erst am 17. Dezember 2000 zugezogen sei, gelte die Ãbergangsbestimmung aus Art. 6 Â§ 4 b des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) fÃ¼r sie nicht. Die Witwenrente kÃ¶nne im Falle der KlÃ¤gerin weder berechnet noch gezahlt werden, weil ausschlieÃlich Entgeltpunkte fÃ¼r rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG ermittelt worden seien, die bereits vorrangig aus der Altersrente der KlÃ¤gerin zu leisten seien. Die Altersrente habe den Rentenartfaktor 1,0 und die Witwenrente einen solchen von 0,6. Deshalb seien die fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG ermittelten Entgeltpunkte vorrangig bei der eigenen Altersrente der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen. Weil hier bereits der HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt worden sei, verblieben fÃ¼r die Witwenrente keine Entgeltpunkte mehr, aus denen eine Zahlung geleistet werden kÃ¶nnte. Dem anders lautenden Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001 werde Ã¼ber den Einzelfall hinaus nicht gefolgt.

Mit der am 26. August 2002 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie nimmt nach wie vor Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R), in welchem unmissverstÃ¤ndlich klargestellt

worden sei, dass aufgrund der besonderen Funktion der Witwenrente Â§ 22 b Abs. 1 FRG nicht eingreife, wenn eine solche mit einem Recht auf Rente aus eigener Versicherung zusammentreffe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte trotz der Eindeutigkeit dieser hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ihren Anspruch nicht anerkenne.

Hierauf hat die Beklagte im Wesentlichen erwidert: Der Auffassung des 4. Senats des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 30. August 2001 kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Angesichts des eindeutigen Wortlauts von Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG ("FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.") sei nicht ersichtlich, warum keine Anwendung auf Hinterbliebenenrenten erfolgen solle. Das Gesetz beinhalte keinerlei BeschrÃ¤nkungen auf Versichertenrenten. Der Begriff des "Berechtigten" bezeichne ganz allgemein Personen, fÃ¼r die die Regelungen des FRG bzw. FANG anwendbar seien und umfasse auch Hinterbliebene. Im Falle der KlÃ¤gerin komme noch hinzu, dass weder Anspruch noch HÃ¶he einer Witwenrente aus einer Versichertenrente abgeleitet werden kÃ¶nnten. Der Ehemann der KlÃ¤gerin sei bereits im Herkunftsland verstorben. Er habe nicht zum Personenkreis der Vertriebenen oder SpÃ¤taussiedler gehÃ¶rt und habe keinerlei RentenansprÃ¼che gehabt. Mit seinen ausschlieÃlich fremden Versicherungszeiten habe er in keiner Beziehung zur deutschen Rentenversicherung gestanden. Demzufolge gebe es keine Versichertenrente, aus der sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Witwe ein Hinterbliebenenrentenanspruch ableiten lasse. Dass der KlÃ¤gerin dennoch eine Witwenrente zugesprochen worden sei, sei eine Besonderheit des Fremdrentenrechts, die sich aus dem Aufbau des FRG ergebe. Als SpÃ¤taussiedlerin habe die Witwe nach Â§ 1 a FRG die Anwendung der FRG-Regelungen fÃ¼r sÃ¤mtliche Leistungen der Rentenversicherung beanspruchen und damit einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Witwenrente erwerben kÃ¶nnen. Mit der EinfÃ¼hrung des fÃ¼r den vorliegenden Fall noch nicht einschlÃ¤gigen Â§ 14 a FRG zum 1. Januar 2002 sei diese MÃ¶glichkeit der Ã¼ber die Unterhaltsersatzfunktion hinausgehenden WitwenrentenansprÃ¼che inzwischen ausgeschlossen worden. Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG beziehe den HÃ¶chstwert von 25 Entgeltpunkten nicht auf die jeweilige Rente, sondern auf die Person. Deshalb seien mehrere RentenansprÃ¼che eines Berechtigten zusammen auf diesen HÃ¶chstwert zu begrenzen. Eine BeschrÃ¤nkung des Â§ 22 b Abs. 1 FRG auf die Versichertenrente wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin hÃ¶here Leistungen erhielte als andere Einzelpersonen. Dies sei mit der Regelungsabsicht des Â§ 22 b FRG nicht vereinbar.

Die KlÃ¤gerin hat hierauf im Wesentlichen entgegnet: Es verstoÃe gegen Art. 3 und Art. 6 Grundgesetz (GG), eine Witwe eines Vertriebenen wegen ihrer Ehe mit diesem zu diskriminieren. Fehlerhaft sei auch die Annahme, sie wÃ¼rde gegebenenfalls mehr erhalten als andere Personen. Sie sei immerhin Witwe und habe Anspruch auf eine Witwenrente. WÃ¼rde ihr Ehemann eine eigene Rente erhalten, so wÃ¼rde er auch dazu beitragen, einen Teil des Unterhalts zu sichern. Durch die Witwenrente sei gerade dieser Teil gedeckt, so dass das Argument, sie stehe besser als andere Einzelpersonen, nicht akzeptabel sei. In ihrem Falle komme noch dazu, dass die Witwenrente von der Beklagten bewilligt worden sei. Daher mÃ¼sse sie auch ausgezahlt werden. Die Nichtauszahlung verstoÃe gegen Art. 14

GG. Die Beklagte habe sich an die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001 zu halten.

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 28. Juli 2003 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Kammer folge dem Urteil des BSG vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R) nicht. Sie orientiere sich dabei im Wesentlichen an Sinn und Zweck von Â§ 22 b FRG. Mit der EinfÃ¼hrung einer starren Obergrenze von 25 Entgeltpunkten habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, eine Grundsicherung zu gewÃ¤hrleisten. Mit Â§ 22 b FRG sei ein Systemwechsel erfolgt; statt der Eingliederung verfolge das FRG nun das Ziel der Existenzsicherung fÃ¼r die ohne deutsche RentenansprÃ¼che eingereisten SpÃ¤taussiedler. Deshalb mÃ¼sse die Begrenzungsregelung in Â§ 22 b FRG auf alle RentenansprÃ¼che eines Berechtigten, also auch auf Hinterbliebenenrenten, anwendbar sein. Dem Gesetzeszweck widersprÃ¤che es, der ohne den verstorbenen Versicherten alleine in die BRD Ã¼bersiedelten KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich zu ihrer Existenzsicherung, die sie bereits Ã¼ber ihre eigene Versichertenrente erhalte, noch eine Hinterbliebenenrente zu zahlen. Sie habe nicht automatisch einen hÃ¶heren Existenzsicherungsbedarf, nur weil sie frÃ¼her â vor ihrer Ãbersiedlung â verheiratet gewesen sei. Die Funktion der Hinterbliebenenrente sei der Ersatz fÃ¼r die weggefallenen Unterhaltszahlungen des Ehemannes, mithin also die ErmÃ¶glichung der Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards, hingegen nicht die Existenzsicherung. Aufgrund des Todes des Versicherten noch in Kasachstan sei ein Unterhaltswegfall in Deutschland und damit ein Absinken des Lebensstandards der KlÃ¤gerin in Deutschland nicht zu befÃ¼rchten. FÃ¼r die von der Kammer vorgenommene Auslegung spreche zudem die Verteilungsregelung in Â§ 22 b Abs. 1 Satz 3 FRG. Danach seien Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenfaktor vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. Die Aufnahme dieser Verteilungsregelung sei nur unter dem Gesichtspunkt sinnvoll, dass die Begrenzungsregelung sowohl bei der Kumulation von Versicherungsrenten als auch beim Zusammentreffen einer Versichertenrente mit einer Hinterbliebenenrente anwendbar sei. Weil die KlÃ¤gerin bereits eine Rente aus eigener Versicherung mit 25 Entgeltpunkten und einem Rentenartfaktor von 1,0 erhalte, seien Entgeltpunkte aus der Hinterbliebenenrente mit dem Rentenartfaktor 0,6 nicht mehr zu berÃ¼cksichtigen, weshalb die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Auszahlung der Hinterbliebenenrente habe.

Gegen das ihren BevollmÃ¤chtigten am 14. August 2003 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 15. September 2003 (Montag) Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Angesichts von Art. 3 GG sei nicht ersichtlich, warum der Anspruch eines Hinterbliebenen ohne SpÃ¤taussiedlerstatus hÃ¶her sein sollte als der Anspruch eines Hinterbliebenen (wie der KlÃ¤gerin) mit einem solchen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juli 2003 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

17. Juli 2002 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die ihr zuerkannte groÃe Witwenrente nach dem verstorbenen Versicherten Gohne Begrenzung auf insgesamt 25 Entgeltpunkte zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das mit der Berufung angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben schriftlich ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte zum Verfahren vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes L 5 B 81/03 RA ER sowie der Akte des Versicherten G(Vers.-Nr.) Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig, hat aber keinen Erfolg. In seiner Entscheidung vom 28. Juli 2003 beurteilt das Sozialgericht die Sach- und Rechtslage zutreffend. Die KlÃ¤gerin hat unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 22 b Abs. 1 FRG keinen Anspruch auf Auszahlung der ihr dem Grunde nach zuerkannten groÃen Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann G. Die Begrenzung der anrechenbaren Zeiten nach dem Fremdrentengesetz auf 25 Entgeltpunkte (Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG) findet auch dann Anwendung, wenn ein BegÃ¼nstigter neben einem Recht aus eigener Versicherung ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente hat. Die Beklagte hat daher zutreffend entschieden, der Berechnung des Geldwertes der Witwenrente nach Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG 0,0 Entgeltpunkte zugrunde zu legen, weil bereits fÃ¼r die eigene Altersrente der KlÃ¤gerin 25 Entgeltpunkte berÃ¼cksichtigt worden sind. Das folgt aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischer Interpretation sowie Sinn und Zweck der Regelung. Rechte von Verfassungsrang sind dadurch nicht verletzt.

Schon der Wortlaut des Â§ 22 b Abs. 1 FRG (in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1996, BGBl. I S. 1461) legt es nahe, die Norm beim Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten anzuwenden. Die Vorschrift lautet, soweit hier von Bedeutung:

"(1) FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrundegelegt (â¦) Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. (2) (â¦) (3) Bei Ehegatten und in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 festgestellt worden sind, werden hÃ¶chstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die

Renten in dem VerhÃ¤ltnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den AbsÃ¤tzen 1 und 2 ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, hÃ¶chstens jedoch 25 Entgeltpunkte fÃ¼r einen Berechtigten."

Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG spricht damit nicht von einem "Versicherten", sondern von einem "Berechtigten", zudem wird der Begriff "Entgeltpunkte" und nicht etwa "persÃ¶nliche Entgeltpunkte" verwendet. Auch passt der Begriff der "anrechenbaren Zeiten" gleichermaÃen zu Versicherten wie zu Hinterbliebenen. So setzt der Anspruch auf groÃe Witwenrente (Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) u.a. voraus, dass der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat. Hierzu bedarf es gegebenenfalls anrechenbarer Zeiten (Â§ 51 SGB VI) nach dem FRG. Zutreffend hat die Beklagte auch darauf verwiesen, dass die Begriffe "anrechenbare Zeiten" und "Entgeltpunkte" dem SGB VI entnommen sind, weil auch die HÃ¶he (der Betrag) einer Rente mit versicherungsrechtlich relevanten Zeiten nach dem FRG nach den allgemeinen Regeln der Â§Â§ 64 ff. SGB VI bestimmt wird.

Bereits die Entstehungsgeschichte der Norm spricht fÃ¼r diese Auslegung. Â§ 22 b FRG ist durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz â WFG â) vom 2. September 1996 (BGBl. I S. 1461) rÃ¼ckwirkend ab 7. Mai 1996 (Art. 12 Abs. 2 WFG) in das FRG eingefÃ¼gt worden. FÃ¼r Berechtigte, die â wie die am 17. Dezember 2000 zugezogene KlÃ¤gerin â ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 6. Mai 1996 genommen haben (Art. 6 Â§ 4 b des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes â FANG â in der Fassung des Art. 4 Nr. 4 WFG), sind danach nur noch deutlich reduzierte Rentenleistungen fÃ¼r ihr im Herkunftsland zurÃ¼ckgelegtes Erwerbsleben vorgesehen. Der Gesetzgeber hat bereits bei den allgemeinen AusfÃ¼hrungen zu den Ãnderungen des FRG durch das WFG in den Gesetzesmaterialien betont, "die Rente nach dem FRG" solle "fÃ¼r Personen, die kÃ¼nftig zuziehen, hÃ¶chstens in Orientierung an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe geleistet werden" (BT-Drucks. 13/4610, S. 19). Dementsprechend heiÃt es zu Â§ 22 b in der Fassung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 13/4610, S. 28): "Durch die Vorschrift wird der Rentenanteil aus Zeiten nach dem FRG fÃ¼r Berechtigte, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt ab dem 15. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben oder noch nehmen, an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe â¦ orientiert." Nichts anderes ergibt die BegrÃ¼ndung zur EinfÃ¼gung des Absatzes 1 Satz 2 in Â§ 22 b FRG im Gesetzbegebungsverfahren (BT-Drucks. 13/5108, S. 15): "Durch die Ãnderung wird sichergestellt, dass auch fÃ¼r Entgeltpunkte, die der knappschaftlichen Versicherung zugeordnet werden, die angestrebte Begrenzung auf den Wert von maximal 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erreicht wird. Die VersicherungszugehÃ¶rigkeit wird nicht berÃ¼hrt." Damit ging der Gesetzgeber davon aus, unabhÃ¤ngig von der Art der Rente den Rentenanteil aus FRG-Zeiten auf 25 Entgeltpunkte fÃ¼r Alleinstehende zu beschrÃ¤nken. Das bestÃ¤tigt auch die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 14 a FRG (eingefÃ¼hrt durch Art. 11 Nr. 1 AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz vom 21.03.2001, BGBl. I S. 403). Dort ist ausgefÃ¼hrt (vgl. BT-Drucks. 14/4595, S. 78), die Auswirkungen (des Â§ 14 a) auf nach dem 6. Mai 1996 zugezogene Personen

wÃ¼rden dadurch begrenzt, dass in diesen FÃ¤llen der Rentenanteil aus FRG-Zeiten bereits auf einen an der Eingliederungshilfe orientierten Betrag von 25 Entgeltpunkten fÃ¼r Alleinstehende beschrÃ¤nkt sei. Die Regelung werde aber auch hier dazu beitragen, unbillige Ergebnisse in FÃ¤llen zu vermeiden, in denen ein erheblicher Teil der Versichertenrente des Ã¼berlebenden Ehegatten auf hiesigen Versicherungszeiten beruhe, so dass diese 25 Entgeltpunkte ohne die vorliegende Regelung weitgehend mit FRG-Zeiten aus einer Hinterbliebenenrente aufgefÃ¼llt werden kÃ¶nnten.

Die systematische Auslegung der Norm ergibt nichts anderes. Â§ 22 b Abs. 1 FRG begrenzt "fÃ¼r einen Berechtigten" die Entgeltpunkte fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz auf hÃ¶chstens 25. Â§ 22 b Abs. 3 FRG bestimmt demgegenÃ¼ber, dass bei Ehegatten und in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 festgestellt worden sind, hÃ¶chstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden. In solchen FÃ¤llen will der Gesetzgeber berÃ¼cksichtigen, dass die zusammenlebenden Personen Kosten der HaushaltsfÃ¼hrung einsparen. Deshalb sollen sie zusammen Leistungen nur nach maximal 40 Entgeltpunkten erhalten, entsprechend dem 1,6-fachen der Eingliederungshilfe (vgl. auch BT-Drucks. 13/4610, S. 28). Die hÃ¶chstens insgesamt 40 Entgeltpunkte werden nach Â§ 22 b Abs. 3 Satz 2 FRG auf die Renten in dem VerhÃ¤ltnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den AbsÃ¤tzen 1 und 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, hÃ¶chstens jedoch 25 Entgeltpunkte fÃ¼r einen Berechtigten. Wenn schon fÃ¼r Ehegatten eine BeschrÃ¤nkung auf maximal 40 Entgeltpunkte als MaÃ□ der Existenzsicherung festgesetzt ist, muss erst recht nach dem Tod des einen Berechtigten die BeschrÃ¤nkung greifen, und zwar so, dass er nur wie ein Alleinstehender Leistungen beziehen kann (vgl. auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.12.2002, L 5 KN 2/02; LSG NRW, Urteil vom 30.07.2003, L 8 RJ 64/03; LSG NRW, Urteil vom 26. Februar 2004, L 2 KN 42/03). Es wÃ¤re widersprÃ¼chlich und unbillig, sich bei der HÃ¶chstgrenze fÃ¼r Eheleute unter Wahrung der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit in zulÃ¤ssiger Typisierung an dem gegenÃ¼ber Alleinstehenden geringeren Bedarf der Eheleute zu orientieren (vgl. dazu BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, B 5 RJ 22/01 R, SozR 3 â□□ 5050 Â§ 22 b FRG Nr. 3), bei alleinstehenden Hinterbliebenen aber keine bedarfsorientierte Betrachtung vorzunehmen mit der Folge, dass Ehegatten rentenrechtlich durch den Tod des Ehepartners auf einmal besser gestellt wÃ¤ren.

Â§ 22 b Abs. 1 FRG auch beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten anzuwenden, wird auch Sinn und Zweck der Regelung gerecht. Â§ 22 b FRG ist Ausdruck eines generell vollzogenen Systemwechsels vom Eingliederungsprinzip hin zu einer bloÃ□en FÃ¼rsorgeleistung im Sinne einer Grundsicherung durch die Rentenversicherung (vgl. BSG a.a.O.; Urteil vom 30. August 2001, B 4 RA 87/00 R, SozR 3 â□□ 5050 Â§ 22 b FRG Nr. 1, S. 29; Urteil vom 1. Dezember 1999, B 5 RJ 26/98 R, SozR 3 â□□ 5050 Â§ 22 FRG Nr. 7, S. 25 f.). Handelt es sich aber bei der Versichertenrente fÃ¼r SpÃ¤taussiedler ihrer Art nach um eine FÃ¼rsorgerente, so wÃ¤re es nicht plausibel, an diejenigen, die vom AnknÃ¼pfungspunkt der HÃ¶chstbegrenzung der FÃ¼rsorgerente â□□ den nach dem FRG anrechenbaren Zeiten â□□ noch weiter entfernt sind als die Versicherten

selbst, nÃ¤mlich ihre Hinterbliebenen, keine FÃ¼rsorgerente zu leisten, sondern bei ihnen das vom Gesetzgeber aufgegebene Einliederungsprinzip neu zu beleben.

Dieses VerstÃ¤ndnis der Norm und ihre Anwendung auch auf FÃ¤lle wie den vorliegenden entspricht schlieÃlich dem ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rten Willen des Gesetzgebers. Durch Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung â RV-Nachhaltigkeitsgesetz â vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG folgende Fassung erhalten:

"FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt."

Nach den Gesetzesmaterialien soll damit â und zwar ausdrÃ¼cklich entgegen der noch zu behandelnden Rechtsprechung des BSG u.a. in seinem Urteil vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R) â "klargestellt werden", dass auch fÃ¼r einen einzelnen Berechtigten mit Anspruch auf eine eigene Versichertenrente und auf eine Hinterbliebenenrente der HÃ¶chstwert fÃ¼r alle seine Renten insgesamt auf 25 Entgeltpunkte begrenzt wird und sichergestellt ist, dass alleinstehende Berechtigte mit mehreren Renten weiterhin eine Rentensumme erhalten, die sich an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe orientiert. Dass es sich hierbei nicht um eine GesetzesÃ¤nderung, sondern um eine "authentische Interpretation" der ursprÃ¼nglichen Regelungsabsicht handelt, hat der Gesetzgeber mit Nachdruck hervorgehoben und folgerichtig dadurch unterstrichen, dass die Neufassung des Â§ 22 b FRG gemÃ¤Ã Art. 15 Abs. 3 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wie die ursprÃ¼ngliche Fassung rÃ¼ckwirkend am 7. Mai 1996 in Kraft getreten ist (vgl. BT-Drucks. 15/2149 S. 31, 32).

Die dargestellte umfassende Auslegung des Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG, die dem erklÃ¤rten und bekrÃ¤ftigten Willen des Gesetzgebers und der Praxis der RentenversicherungstrÃ¤ger entspricht, ist auch nicht verfassungswidrig und bewirkt insbesondere keine Grundrechtsverletzung. Zu Recht hat sich die KlÃ¤gerin von vornherein nicht auf Art. 116 GG berufen, da aus dieser Norm kein sozialrechtlicher Anspruch folgt, in der gesetzlichen Rentenversicherung FRG-Zeiten wie im Bundesgebiet zurÃ¼ckgelegte Beitragszeiten anzurechnen. Das sogenannte Eingliederungsprinzip, welches das Fremdrentenrecht lange Zeit prÃ¤gte, hat keinen Verfassungsrang (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, B 5 RJ 22/01 R, SozR 3 â 5050 Â§ 22 b FRG Nr. 3; BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1977, 1 BvL 17/73, BVerfGE 43, 213, 226 = SozR 5050 Â§ 22 FRG Nr. 5, S. 11). Dabei berÃ¼cksichtigt der Senat, dass dem Sozialstaatsgebot hinreichend Rechnung getragen worden ist. Die Leistungen auf der Grundlage des FRG sind auch fÃ¼r NeuzuzÃ¼gler seit dem 7. Mai 1996 unabhÃ¤ngig von der konkreten finanziellen Situation der Berechtigten zu gewÃ¤hren. Zudem sind die Berechtigten â wie andere Personen mit einer Rentenberechtigung auch â durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geschÃ¼tzt (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, a.a.O.; Urteil vom 30. August 2001, a.a.O.). Ein Anspruch auf weitergehende Leistungen, insbesondere eine dem

konkreten Bedarf angemessene Leistung aus der Rentenversicherung, ergibt sich aus dem Sozialstaatsgebot nicht. Denn das Sozialstaatsgebot zwingt den Staat lediglich, Mindestvoraussetzungen fÃ¼r ein menschenwÃ¼rdiges Dasein seiner BÃ¼rger zu schaffen. Im Ãbrigen obliegt es der Entscheidung des Gesetzgebers, auf welche Weise und in welchem Umfang er unter BerÃ¼cksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichwertiger Staatsaufgaben soziale Hilfe gewÃ¤hrt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990, 1 BvL 20, 26/84, 4/86, BVerfGE 82, 60, 80 = SozR 3 â 5870 Â§ 10 Nr. 1, S. 5 [KindergeldkÃ¼rzung]).

Eine Verletzung von Art. 14 GG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es erscheint schon fraglich, ob das Eingliederungsprinzip bei Statusdeutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG eine durch versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung im Ausland erworbene Rechtsposition in eine durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzte rentenversicherungsrechtliche Rechtsposition transformiert hat (vgl. BSG, Urteil vom 1. Dezember 1999, B 5 RJ 26/98 R, SozR 3 â 5050 Â§ 22 FRG Nr. 7, S. 26 ff.). Auch in diesem Fall stÃ¼nde aber der Grundrechtsschutz aus Art. 14 GG dem Statusdeutschen erst nach Aufnahme in Deutschland zu. Â§ 1 Buchst. a FRG setzt fÃ¼r die Anwendung des FRG auf SpÃ¤taussiedler deren Anerkennung voraus, die wiederum von der BegrÃ¼ndung des stÃ¤ndigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland abhÃ¤ngt (Â§ 4 Abs. 1 BVFG; vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 23.06.1999, B 5 RJ 44/98 R, SozR 3 â 5050 Â§ 1 FRG Nr. 4, S. 11 f.). Da durch Art. 14 Abs. 1 GG allein der konkret vorhandene Bestand einer eigentumsgleichen Rechtsposition im Zeitpunkt der zu prÃ¼fenden gesetzgeberischen MaÃnahme geschÃ¼tzt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1987, 1 BvR 1052/79, BVerfGE 74, 129, 148), kÃ¶nnte sich die KlÃ¤gerin daher auf eine derartige nur durch die Eingliederung begrÃ¼ndete Rechtsposition schon deshalb nicht berufen, weil sie vor ihrem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland keine derartige Rechtsposition gegenÃ¼ber der deutschen Rentenversicherung erwerben konnte und zum Zeitpunkt ihres Zuzugs das Rentenrecht in der Ausgestaltung vorgefunden hat, die es durch das WFG erhalten hat (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, a.a.O. sowie Urteil vom 30. August 2001, a.a.O.). Das gilt entsprechend auch fÃ¼r die Frage, ob der Gesetzgeber durch das WFG gegenÃ¼ber den ab dem Stichtag (7. Mai 1996) zugezogenen SpÃ¤taussiedlern das aus dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot abzuleitende RÃ¼ckwirkungsverbot verletzt haben kÃ¶nnte. Dieses setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG Ã¼berhaupt nur ein, wenn durch neue gesetzliche Vorschriften auf (vorrangig grundrechtlich) geschÃ¼tzte Rechtspositionen eingewirkt wird, sei es in Form einer "echten", verfassungsrechtlich nur ausnahmsweise zulÃ¤ssigen, oder in Form einer sogenannten "unechten", unter leichteren Voraussetzungen zulÃ¤ssigen RÃ¼ckwirkung (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, a.a.O.). Daran fehlt es. Solange sich die KlÃ¤gerin noch in Kasachstan aufhielt, stellten sich ihre nach einer spÃ¤teren Ãbersiedlung mÃ¶glichen AnsprÃ¼che nach dem FRG vielmehr als bloÃe Hoffnung oder Chance dar. Ein schÃ¼tzenswertes Vertrauen auf volle Eingliederung in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland bestand nicht.

Auch aus der dem Grunde nach erfolgten Anerkennung der groÃen Witwenrente folgt kein eigentumsgleiches Recht, diese Rente auch ohne Begrenzung auf 25

Entgeltpunkte ausgezahlt zu bekommen. Durch die in dem angefochtenen Bescheid gleichzeitig enthaltene Regelung, dass nur 0,0 Entgeltpunkte zugrunde zu legen seien, ist der KlÃ¤gerin nÃ¤mlich von vornherein kein geschÃ¼tzter Besitzstand erwachsen, sondern nur ein "leeres Recht".

Die Ungleichbehandlung der KlÃ¤gerin als NeuzuzÃ¼glerin gegenÃ¼ber allen in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen und Rentnern im Beitrittsgebiet sowie gegenÃ¼ber SpÃ¤taussiedlern, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, ist nicht verfassungswidrig. Sie liegt darin, dass der den NeuzuzÃ¼glern durch das FRG i.d.F. des WFG zugewiesene Rentenanspruch sich â wie dargelegt â an der Eingliederungshilfe des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts orientiert, so dass die konkrete Ermittlung von Entgeltpunkten nach Â§ 22 Abs. 1 und 2 FRG und die in Â§ 22 b FRG vorgesehenen KÃ¼rzungen dieser Entgeltpunkte im Zusammenhang nur noch der Feststellung dienen, ob im Einzelfall eine RentenhÃ¶he auf der Grundlage von weniger als 25 Entgeltpunkten fÃ¼r Alleinstehende in Betracht kommt.

Die speziellen Gleichbehandlungsgebote des Art. 33 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 GG, die dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorgehen, sind nicht berÃ¼hrt. Nach Art. 33 Abs. 1 GG hat jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbÃ¼rgerlichen Rechte und Pflichten. Danach sind nur Ungleichbehandlungen verboten, fÃ¼r welche die ZugehÃ¶rigkeit zu einem bestimmten Bundesland maÃgebend ist. Eine derartige Differenzierung nimmt Â§ 22 b FRG nicht vor. Die Vorschrift beruht auch nicht auf einer verfassungswidrigen Benachteiligung wegen der Heimat oder Herkunft als einem nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulÃ¤ssigen Differenzierungskriterium. Das SGB VI erkennt als Beitragszeiten nur solche Zeiten an, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§ 55 SGB VI); die Ungleichbehandlung von Personen, die keine BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt haben, und solchen, bei denen dies der Fall ist, hat ihre Ursache daher nicht in ihrer Herkunft, sondern in unterschiedlichen VersicherungsverlÃ¤ufen. Insofern bevorzugt das Fremdrentenrecht SpÃ¤taussiedler gegenÃ¼ber Deutschen, die ihr Arbeitsleben im Ausland auÃerhalb der Vertreibungsgebiete in LÃ¤ndern verbracht haben, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, a.a.O.; Urteil vom 30. August 2001, B 4 RA 87/00 R, SozR 3 â 5050 Â§ 22 b FRG Nr. 1, S. 15).

Auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt, dass die rechtliche Unterscheidung in sachlichen GrÃ¼nden eine ausreichende StÃ¼tze findet. Dabei ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche einzelnen Elemente eines zu regelnden Lebenssachverhaltes er als maÃgebend fÃ¼r eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansehen will; Grenzen ergeben sich aus dem WillkÃ¼rverbot, bei personenbezogenen Unterscheidungen weitergehend auch aus dem VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprinzip. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers weiter bemessen, wenn Regelungen zur Beseitigung der beim Zusammenbruch des Deutschen Reiches vorhandenen Verbindlichkeiten der

Ã¶ffentlichen Hand und zur Beseitigung sonstiger Kriegsfolgelasten betroffen sind (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1996, 1 BvL 4/98, BVerfGE 95, 143, 155). Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen; Entsprechendes gilt fÃ¼r eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. Bei Beachtung dieser GrundsÃ¤tze verstÃ¶ÃŒt Â§ 22 b Abs. 1 FRG nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil fÃ¼r den mit der Regelung generell vollzogenen Systemwechsel zu einer bloÃŒen FÃ¼rsorgeleistung im Sinne einer Grundsicherung durch die Rentenversicherung hinreichende sachliche GrÃ¼nde vorlagen. Der Gesetzgeber ging davon aus, das Ziel des FRG, die Vertriebenen und SpÃ¤taussiedler, die infolge der Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges ihre soziale Sicherung in den HerkunftslÃ¤ndern verloren hatten, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, sei weitgehend erreicht worden und eine Beibehaltung der auf dieses Ziel hin fÃ¼r einen ÃŒbergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelung Ã¼ber 50 Jahre nach Kriegsende sei sachlich nicht mehr zu rechtfertigen; einschrÃ¤nkende Regelungen erschienen auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich (vgl. BT-Drucks. 13/4610, S. 19). Dabei ging es dem Gesetzgeber darum, die Rentenversicherung zur Vermeidung einer sonst in erheblichem Umfang erforderlichen BeitragserhÃ¶hung durch LeistungskÃ¼rzungen zu entlasten, indem insbesondere Leistungen zurÃ¼ckgefÃ¼hrt wurden, die nicht durch BeitrÃ¤ge gedeckt sind und die im Hinblick auf die Beitragsbezogenheit der Rente sowie die angespannte Gesamtlage der Rentenversicherung und die damit verbundene Notwendigkeit zu Einsparungen als unangemessen erscheinen konnten (BT-Drucks. 13/4610, S. 18). In diesem Zusammenhang war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Leistungen der Rentenversicherung fÃ¼r SpÃ¤taussiedler von dieser Zielsetzung auszunehmen, und er durfte insbesondere fÃ¼r NeuzuzÃ¼gler die Alterssicherung auch grundsÃ¤tzlich anders ausgestalten als fÃ¼r den von der bisherigen Regelung begÃ¼nstigten Personenkreis (vgl. BSG, Urteile vom 3. Juli 2002, a.a.O.; vom 30. August 2001, a.a.O.). Der fÃ¼r die Neuregelung gewÃ¤hlte Stichtag (7. Mai 1996) knÃ¼pft sachlich gerechtfertigt an den Zeitpunkt der Kabinettsentscheidung Ã¼ber die Einbringung des WFG und die darauf folgende Unterrichtung der ÃŒffentlichkeit an; damit verbundene HÃ¤rten sind hinzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 1. Dezember 1999, a.a.O.). Auch die Ungleichbehandlung der nach dem FRG berechtigten SpÃ¤taussiedler gegenÃ¼ber Rentnern im Beitrittsgebiet ist nicht sachwidrig. Die GrÃ¼nde, welche das Eingliederungsprinzip fÃ¼r ÃŒbersiedler aus der DDR in die alte Bundesrepublik getragen und gerechtfertigt hatten, waren mit der Herstellung der deutschen Einheit entfallen (BVerfG, Beschluss vom 12. August 1996, 1 BvL 4/88, BVerfGE 95, 143, 157). Mit der BerÃ¼cksichtigung von in der DDR zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten folgt das SGB VI der Zielsetzung des Einigungsvertrages, nÃ¤mlich im Bundesgebiet nach dem Beitritt einheitliche LebensverhÃ¤ltnisse in Gestalt auch eines einheitlichen Rentenrechts zu schaffen; die in der Rentenversicherung der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften werden dabei aufgrund und nach MaÃŒgabe des Einigungsvertrages in die bundesdeutsche Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hrt. Eine vergleichbare Ausgangslage, Zielsetzung oder Zusicherung besteht hinsichtlich der

von SpÃ¤taussiedlern in ihren Herkunftsgebieten erworbenen RentenansprÃ¼che nicht (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2002, a.a.O.; Urteil vom 1. Dezember 1999, a.a.O.; Urteil vom 9. September 1998, B 13 RJ 5/98 R, SozR 3 â□□ 5050 Â§ 22 FRG Nr. 6, S. 17).

Auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG kommt nicht in Betracht. Nimmt der Gesetzgeber Differenzierungen vor, die zum Nachteil von Ehe und Familie wirken, so verpflichtet ihn Art. 6 Abs. 1 GG, den besonderen Schutz zu beachten, den der Staat Ehe und Familie schuldet (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 256). Eheleute dÃ¼rfen nicht deswegen schlechter als Ledige gestellt werden, nur weil sie verheiratet sind; unabhÃ¤ngig davon kann die eheliche Lebensgemeinschaft aber AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r eine zulÃ¤ssige Differenzierung bei staatlichen Leistungen sein, wenn sich aus der Natur der geregelten LebensverhÃ¤ltnisse einleuchtende SachgrÃ¼nde fÃ¼r die Differenzierung ergeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1987, 1 BvL 4, 6/84, BVerfGE 75, 982, 93). Indem der Gesetzgeber im Rahmen des Â§ 22 b Abs. 1 FRG generell einen Systemwechsel zu einer bloÃ□en FÃ¼rsorgeleistung vollzogen hat, die alle "Berechtigten" trifft, hat er bei Alleinstehenden keine Regelungen geschaffen, die zum Nachteil von Ehe und Familie wirken. Das gilt auch, wenn Hinterbliebenenleistungen insoweit einbezogen werden. Denn die Obergrenze der FÃ¼rsorgeleistung gilt einheitlich fÃ¼r alle Betroffenen. Da aber selbst die einschrÃ¤nkende Regelung des Â§ 22 b Abs. 3 FRG nicht gegen Art. 3 GG i.V.m. Art. 6 GG verstÃ¶Ã□t, weil sich die HÃ¶chstgrenze fÃ¼r Eheleute unter Wahrung der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit in zulÃ¤ssiger Typisierung an dem gegenÃ¼ber Alleinstehenden geringeren Bedarf der Eheleute orientiert, ist erst recht nichts gegen die einheitliche Grenze im Rahmen des Â§ 22 b Abs. 1 FRG einzuwenden.

Soweit demgegenÃ¼ber der 4. Senat des BSG (Urteil vom 30. August 2001, B 4 RA 118/00 R, SozR 3 â□□ 5050 Â§ 22 b Nr. 2; vgl. auch â□□ ihm folgend â□□ LSG NW, Urteil vom 26. August 2003, L 18 KN 27/03; LSG BW, Urteil vom 1. Juli 2003, L 11 RJ 511/03; LSG Brandenburg, Urteil vom 26.08.2003, L 2 RJ 78/03) in den nicht Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden seiner Entscheidung hervorgehoben hat, der Wert von Hinterbliebenenrenten beruhe nicht auf einer individuellen Rangstellung und dem MaÃ□, in dem der Rentner selbst wÃ¤hrend seiner aktiven Erwerbsphase im jÃ¤hrlichen Vergleich mit den zeitgleich Versicherten zum damaligen Beitragsaufkommen beigetragen habe, sie leiteten sich vielmehr entsprechend ihrer anders gearteten Funktion, Ersatz fÃ¼r den Unterhalt durch den Verstorbenen zu leisten, ohne eigene Vorleistung des Rentners nach den Gesichtspunkten des Unterhaltsersatzes aus der Rente des Versicherten ab, sind der eindeutige Wortlaut des Â§ 22 b Abs. 1 FRG (so auch Verbandskommentar, Stand Januar 1998, Anm. 4.51 zu Â§ 22 b FRG) sowie die Reichweite des Paradigmenwechsels vom Eingliederungsprinzip zur FÃ¼rsorgerente nicht hinreichend beachtet. Der Gesetzgeber hat, wie dargelegt, gerade nicht diesen Systemwechsel auf Versichertenrenten beschrÃ¤nkt, sondern ihn systemgerecht erst recht auch bei Hinterbliebenenrenten eingreifen lassen. Der Senat folgt diesem Urteil des Bundessozialgerichts daher nicht.

Die AusfÃ¼hrungen des 13. Senats des BSG in seinem Urteil vom 11. MÃ¤rz 2004 (B 13 RJ 44/03 R) vermÃ¶gen ebenso wenig zu Ã¼berzeugen. Wie dargelegt, war es erklÃ¤rte Absicht des Gesetzgebers bereits bei Schaffung der Ãnderungen des FRG durch das WFG im FrÃ¼hjahr 1996, bei neu zuziehenden SpÃ¤taussiedlern das bisherige Eingliederungsprinzip durch eine Grundsicherung zu ersetzen, deren HÃ¶he sich am regelmÃ¤Ãig deutlich niedrigeren Niveau der Eingliederungshilfe orientiert. Dass dies grundsÃ¤tzlich verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat das BSG, wie oben zitiert, in mehreren Entscheidungen ausdrÃ¼cklich bejaht. Es besteht auch nicht ansatzweise Grund zu der Annahme, dass der Gesetzgeber seinerzeit Hinterbliebene im VerhÃ¤ltnis zu ledigen oder geschiedenen Alleinstehenden durch Ausnahme von der Begrenzung mehrerer Renten mit FRG-Zeiten auf insoweit 25 Entgeltpunkte in einer Weise habe begÃ¼nstigen wollen, die mit dem angestrebten Ziel einer bloÃen Grundsicherung nicht in Einklang zu bringen wÃ¤re. Die Auffassung des BSG in dem zuletzt zitierten Urteil, dass neben der eigenen Rente aus hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkten auch die Hinterbliebenenrente â ebenfalls begrenzt auf 25 Entgeltpunkte â zu zahlen ist, wobei der Rentenartfaktor 0,6 dazu fÃ¼hrt, dass der Witwe â "wie es Â§ 22 b Abs. 3 FRG auch bei Eheleuten vorsieht" â insgesamt ein Anspruch auf zwei Renten mit einer Begrenzung auf hÃ¶chstens 40 Entgeltpunkte zusteht, wÃ¼rde zum Ergebnis haben, dass ein Hinterbliebener finanziell so stehen wÃ¼rde wie das Ehepaar, also zwei Personen, gemeinsam vor dem Tod des einen Ehegatten.

SchlieÃlich vermag der erkennende Senat auch nicht die Bedenken zu teilen, die der 13. Senat des BSG a.a.O. gegen die vom Gesetzgeber als bloÃe Klarstellung gewollte Neufassung des Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG durch Art. 9 Nr. 2 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes geÃ¤uÃert hat. Das BSG hat in dieser seiner Entscheidung selbst eingerÃ¤umt, dass die bisherige Formulierung der Vorschrift "nicht eindeutig" gewesen sei. Das vom BSG sodann fÃ¼r sich in Anspruch genommene "objektive NormverstÃ¤ndnis" lÃ¤sst aber nicht nur dessen â enge â Auslegung zu, sondern auch die hier vertretene weitere, die der Praxis der RentenversicherungstrÃ¤ger sowie mehreren obergerichtlichen Entscheidungen der Landessozialgerichte Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen entspricht und mit der Entstehungsgeschichte und der Systematik der 1996 vorgenommenen grundlegenden Ãnderungen des FRG weitaus besser in Einklang zu bringen ist, wie der Gesetzgeber in den Materialien zu der nun erfolgten "Klarstellung" in Sinne einer "authentischen Interpretation" seiner ursprÃ¼nglichen Regelungsabsicht hervorgehoben hat. Es stellt sich deshalb auch nicht die vom BSG a.a.O. am Rande noch erwÃ¤hnte Problematik einer echten RÃ¼ckwirkung.

Aus Sicht etwa der KlÃ¤gerin muss diese fehlende "VerlÃ¤sslichkeit" der Rechtsprechung bedauerlich wirken, doch der erkennende Senat kann selbst bei Vorliegen einer mehrfach bestÃ¤tigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht entgegen seiner eigenen rechtlichen Ãberzeugung entscheiden. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung war jedoch die Revision zuzulassen. Die Entscheidung des Senats weicht von den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001, B 4 RA 118/00 R, sowie vom 11. MÃ¤rz 2004, B 13 RJ 44/03 R, ab und beruht auf dieser Abweichung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Erstellt am: 03.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024